

Hiervon zu unterscheiden sind

- die Vorführung Festgenommener oder Verhafteter zum Zwecke der richterlichen Vernehmung (§ 126)
- die Vorführung inhaftierter Angeklagter oder Verurteilter zur gerichtlichen Verhandlung auf der Grundlage eines richterlichen Vorführersuchens an die Haftanstaltsleitung
- die im beschleunigten Verfahren vom Staatsanwalt veranlaßte Vorführung verhafteter oder festgenommener Beschuldiger zur Hauptverhandlung (§ 259 Abs. 3).

Diese Maßnahmen sind Bestandteil des Festnahme-, Verhaftungs- oder Strafvollzugs[^] gewahrsams des Betroffenen. Da sie keinen über diesen Gewahrsam hinausgehenden Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten darstellen, werden sie an dieser Stelle nicht mitbehandelt.

Die Vorführung ist zulässig, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte Ladungen unentschuldigt nicht folgt und die Vorführung für diesen Fall in der Ladung angekündigt war (§ 48 Abs. 1, § 203 Abs. 1). Das können Ladungen im Ermittlungsverfahren, solche zur Teilnahme an der gerichtlichen Hauptverhandlung, als auch zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Stadium der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 338 ff.) sein.

Das betrifft auch die Fälle, in denen der Angeklagte nach ordnungsgemäßem Erscheinen unerlaubt den Gerichtssaal verläßt und deshalb ein neuer Verhandlungstermin angesetzt werden muß. Für die Anordnung der Vorführung eines in der *Rechtsmittelinstanz* unbegründet ausgebliebenen Angeklagten, dessen persönliches Erscheinen angeordnet war, bildet § 295 Abs. 2 die gesetzliche Grundlage.

Mit der Vorführung wird verhindert, daß der unentschuldigt ausgebliebene Beschuldigte oder Angeklagte bei der erneut angesetzten Vernehmung oder Verhandlung wieder nicht zugegen ist und das Verfahren verschleppt wird.

Die Vorführung ist weiterhin zulässig, wenn eine Ladung des Beschuldigten oder Angeklagten infolge von Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr unzweckmäßig ist, aber keine Notwendigkeit zum Erlass eines Haftbefehls besteht. Der Beschuldigte wird dann *ohne vorherige Ladung* vorgeführt (§48 Abs. 2). Eine sofortige Verneh-

mung sowie parallel dazu vorgenommene andere Ermittlungshandlungen (wie sofortige Durchsuchung, Beschlagnahmen, Zeugenvernehmungen u. a.) können die bestehende Flucht- und Verdunklungsgefahr ausräumen. Der Beschuldigte kann auch zur gerichtlichen Verhandlung im beschleunigten Verfahren, die sich unmittelbar an die Beschuldigtenvernehmung anschließt, vorgeführt werden (§ 259 Abs. 3). Schließlich kann eine Vorführung auch bei Fluchtverdacht im Stadium der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit notwendig sein, wenn z. B. das Gericht Gründe für die Annahme hat, eine Ladung zur Verhandlung über den Widerruf einer Strafaussetzung auf Bewährung könne den Verurteilten zur Flucht veranlassen. Grundlage für Vorführungen ist eine schriftliche Anordnung des Untersuchungsorgans, Staatsanwalts oder Gerichts.

Eine Ausnahme besteht, wenn das Untersuchungsorgan überraschend auf einen Verdächtigen stößt und diesen zwecks Einleitung des Ermittlungsverfahrens und Durchführung der Beschuldigtenvernehmung ohne Verzögerung zur Dienststelle bringen muß. Hier gestattet die Eilsituation keine schriftliche Anordnung.

Die Anordnung wird durch die Deutsche Volkspolizei — im Ermittlungsverfahren auch durch das Untersuchungsorgan — vollzogen. Weigert sich der Beschuldigte oder Angeklagte, kann die Vorführung erzwungen werden.

Um das Ansehen des Betroffenen nicht ungerechtfertigt zu schädigen, ist beispielsweise das Anlegen von Handschellen — anders als bei Festnahmen und Verhaftungen — nur zulässig, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte zu entfliehen sucht oder tätlichen Widerstand leistet. Da sich die Vorführung qualitativ von der Festnahme und Verhaftung unterscheidet, ist es nicht zulässig, den Vorgeführten in eine Untersuchungshaftanstalt einzuliefern oder in Zellen einzuschließen. Der Vorgeführte ist nach der Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung zu entlassen, es sei denn, daß Umstände eintreten, die seine Festnahme, Verhaftung oder Einlieferung in die Strafvollzugsanstalt notwendig machen.⁷

⁷ Vgl. a. a. O., S. 125.